

Landesförderung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 – 10 Jahren (BEP) nach § 32b Abs. 1 HKJGB

Checkliste zur Dokumentation der Angaben in den Anträgen auf Förderung nach § 32b Abs. 1 HKJGB

Sie haben die Landesförderung für Fachberatung nach § 32b Abs. 1 HKJGB beantragt. Diese Checkliste soll Ihnen als Hilfestellung dienen, eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation im Falle einer Prüfung durch das Regierungspräsidium Kassel oder den Hessischen Rechnungshof vorzulegen.

Nähere Hinweise und Erläuterungen zur Fachberatungsförderung finden Sie auch auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und des Regierungspräsidiums Kassel unter www.rp-kassel.hessen.de > Soziales>Kindertagesbetreuung

Gefördert wird die kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung von Tageseinrichtungen zu den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- u. Erziehungsplan nach § 32 Abs. 3 HKJGB.

Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans:

- Stärkung der Basiskompetenzen der Kinder
- Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt
- Moderierung von Bildungs- und Erziehungsprozessen
- Hierzu gehören u.a. Bildungsprozesse mit Kindern kooperativ gestalten (Ko-Konstruktion) und das Bilden einer lernenden Gemeinschaft.
- Kooperation und Beteiligung der Kinder und der Eltern, der Grundschule sowie ggf. anderer Bildungsorte.
- Laufende Reflexion und Evaluation – Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsprozessen
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

1. Wer hat zum BEP beraten?

- 1.1. Von wem wurde die Fachberatung nach § 32b Abs. 1 HKJGB im Förderjahr durchgeführt?
- 1.2. Nachweise über die Qualifizierung der Fachberater*innen, die zum BEP beraten haben

Die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater haben sich ab dem Jahr 2023 geändert. Für die Beratung zum BEP muss die Fachberatung entsprechend qualifiziert sein. Dies ist erfüllt, wenn alle in der Fachberatung tätigen Personen an einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von drei Jahren an Aufbauqualifizierungen im Umfang von mindesten einem Tag teilgenommen haben. Entsprechende Informationen zu den Qualifizierungsangeboten finden Sie auf der Internetseite <https://bep-connect.de/mod/page/view.php?id=1825&forceview=1>

2. Wer wurde beraten?

- 2.1. Gab oder gibt es einen Auftrag zur BEP-Fachberatung bzw. Unterlagen aus denen der Auftrag zur Fachberatung zum BEP hervorgeht (vertragliche Vereinbarungen o.ä.)?
- 2.2. Welche Einrichtungen wurden zum BEP beraten?

3. Wie wurde beraten?

3.1. Beratungsformen

Fachberatung findet in der Praxis in vielen verschiedenen Formen statt, so dass ein Idealfall nicht abgebildet werden kann.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Fachberatung die beratene Einrichtung in regelmäßigen Abständen aufsucht. Der direkte Einrichtungsbezug ist bei dieser Beratungsform unmittelbar zu erkennen und bedarf keiner gesonderten Dokumentation. Daneben kann Fachberatung auch in anderen Formen organisiert sein, die als zusätzliche Elemente die Kontinuität der Beratung sicherstellen und verdeutlichen, etwa telefonische Beratung, Leitungskonferenzen oder andere einrichtungsübergreifende Formate. Es ist mehr als ein

Beratungstermin pro Jahr erforderlich, um den Rückschluss auf eine kontinuierliche Fachberatung zuzulassen. Dabei ist aber nicht nur die aufsuchende Beratung in der Kita zu berücksichtigen, sondern ggf. auch andere Beratungsformen, wobei mindestens ein Termin in Form der aufsuchenden Beratung stattfinden soll. Ab dem Förderjahr 2025 wird die Definition eines kontinuierlichen Beratungsverhältnisses angepasst. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die aktualisierten Erläuterungen zur Landesförderung.

Es sind auch Fachberatungskonzepte vorstellbar, die ausschließlich oder fast ausschließlich einrichtungsübergreifend vorgehen. In diesen Fällen ist dann seitens des Fachberatungsträgers darzustellen, wie der Einrichtungsbezug sichergestellt ist, d.h. wie auf die Situation und Entwicklung und ggf. spezifische Problemstellungen jeder einzelnen Einrichtung im Fachberatungsprozess Bezug genommen wird.

Wichtig ist, dass die thematische Ausrichtung am BEP im Fachberatungsprozess jeder beteiligten Einrichtung erkennbar ist.

Es ist möglich, bei einem Beratungstermin zu BEP und Schwerpunkt-Kita zu beraten, wenn die fachberatende Person für beide Tatbestände zuständig ist oder beide Fachberatungen anwesend sind. Die Gesamtdokumentation für jeden der beiden Fördertatbestände ist getrennt zu führen. Wurden in einem Termin beide Fördertatbestände (BEP und Schwerpunkt-Kita) behandelt, sind die inhaltlichen Schwerpunkte der Beratung für beide Beratungsthemen getrennt zu benennen.

3.2. Welche Unterlagen sind als Nachweis für die Dokumentation geeignet?

Bei Einrichtungsbesuchen:

Gesamtdokumentation pro Einrichtung und Jahr:

Wann und wie oft wurde die Einrichtung beraten, welche Teilnehmer*innen, welche BEP-Themen wurden behandelt, ggf. nähere Ausführungen dazu

oder

Einzelnachweise zu jedem Beratungstermin:

Datum der Beratung, welche Einrichtung wurde beraten, welche Teilnehmer*innen, welche BEP-Themen wurden behandelt etc. oder Beratungs- bzw. Ergebnisprotokoll pro Termin

Bei Leitungstreffen /Arbeitskreise:

Ort, Datum und Teilnehmerkreis der Leitungstreffen /Arbeitskreise, welche BEP-Themen wurden behandelt, wie ist ggf. der Einrichtungsbezug sichergestellt?

Bei Fortbildungen / Teamfortbildungen:

Ort, Datum und Teilnehmerkreis der Fortbildungen / Teamfortbildungen, welche BEP-Themen wurden behandelt?

Darüber hinaus gehende Beratungstermine können bspw. mit Einladungen, Protokollen etc. nachgewiesen werden.

ACHTUNG: Jeder Beratungstermin ist von der beratenen Einrichtung in schriftlicher Form zu bestätigen, z.B. durch Anwesenheitslisten, E-Mail oder in anderer geeigneter Form.

Bitte beachten Sie auch die Checkliste für die Fachberatung zu den Zielen des § 32 Abs. 4 HKJGB (Schwerpunkt-Kitas), § 32b Abs. 2 HKJGB

Hinweis: bei den Downloads finden Sie für die Dokumentation geeignete Mustervorlagen; Geben Sie auf den Dokumentationsunterlagen bitte immer die Einrichtungsnummer der beratenen Einrichtung an!